

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DEN ERLASS EINES GESETZES ZUR DURCHFÜHRUNG DER

VERORDNUNG (EU) NR. 596/2014 ÜBER MARKTMISSBRAUCH (EWR-

MARKTMISSBRAUCHSVERORDNUNGS-DURCHFÜHRUNGSGESETZ;

EWR-MDG) SOWIE DIE ABÄNDERUNG WEITERER GESETZE

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

Vernehmlassungsfrist: 21. Oktober 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Behörden	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Allgemeines	9
3.2 Anwendungsbereich	10
3.3 Insidergeschäfte und unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen	11
3.4 Marktmanipulation	12
3.5 Offenlegungspflichten.....	13
3.6 KMU-Förderung.....	14
3.7 Aufsicht.....	14
3.8 Sanktionen.....	15
3.9 Wahlrechte.....	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	19
4.1 EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz.....	19
4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz	36
4.3 Strafgesetzbuch.....	36
4.4 Bankengesetz	36
4.5 Offenlegungsgesetz.....	37
4.6 Übernahmegesetz	37
5. Regierungsvorlagen	39
5.1 EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz (EWR- MDG)	39
5.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz	60
5.3 Strafgesetzbuch.....	62
5.4 Bankengesetz	64
5.5 Offenlegungsgesetz.....	66
5.6 Übernahmegesetz	68

ZUSAMMENFASSUNG

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) löst die Richtlinie 2003/6/EG über Marktmissbrauch sowie die dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte der Kommission ab und ist auf die Sicherstellung der Marktintegrität, das gute Funktionieren der Wertpapiermärkte und damit auf die Sicherstellung des Vertrauens der Anleger in die Finanzmärkte und die Gewährleistung des Anlegerschutzes ausgerichtet. Sie berücksichtigt die Weiterentwicklung der Märkte sowie der verwendeten Technologien. Insoweit bewirkt sie eine Modernisierung der bisherigen Regelungen sowie eine verstärkte Bekämpfung des Missbrauchs der Warenmärkte und der zugehörigen Derivatemärkte.

Mit der Marktmissbrauchsverordnung wird der Anwendungsbereich des Marktmissbrauchsregimes auf alle Finanzinstrumente erweitert, die auf geregelten Märkten, multilateralen oder organisierten Handelsplätzen zugelassen bzw. gehandelt werden, sowie auf Finanzinstrumente, deren Wert bzw. Kurs von den zuvor genannten Finanzinstrumenten abhängt (z.B. Kreditausfall-Swaps, Differenzkontrakte; etc.). Im Weiteren werden Emissionszertifikate und darauf beruhende Versteigerungsprodukte, die auf einer zugelassenen Versteigerungsplattform angeboten werden, umfasst, auch wenn sie keine Finanzinstrumente sind. Bestimmte Waren-Spot-Kontrakte sowie Finanzinstrumente, deren Wert oder Kurs sich auf die Waren-Spot-Kontrakte auswirkt, und Handlungen in Bezug auf Referenzwerte unterliegen zudem dem in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Verbot der Marktmanipulation. Die Marktmissbrauchsverordnung gilt für alle Geschäfte, Aufträge oder Handlungen, die ein Finanzinstrument betreffen, unabhängig davon, ob ein solches Geschäft, solcher Auftrag oder eine solche Handlung auf einem Handelsplatz getätigt wurde.

Das Marktmissbrauchsregime erfährt insbesondere im Bereich der grenzüberschreitenden sowie der märkteübergreifenden Manipulationen eine Verschärfung, stattet die Aufsichtsbehörden mit mehr Befugnissen aus und fördert die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Aufsichtsbehörden im Finanz- und Warenmarkt. Die Marktmissbrauchsverordnung bildet zusammen mit der Marktmissbrauchsrichtlinie (Richtlinie 2014/57/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über strafrechtliche Sanktionen bei Marktma-

nipulation) ein Paket, wobei mit der Marktmissbrauchsrichtlinie insbesondere der effektive Vollzug der Marktmissbrauchsverordnung unterstützt werden soll. Die Marktmissbrauchsrichtlinie, welche für schwerwiegende Marktmissbräuche, die vorsätzlich begangen werden, strafgerichtliche Sanktionen vorsieht, ist jedoch im Gegensatz zur Marktmissbrauchsverordnung nicht EWR-relevant. Sie wird nicht in das EWR-Abkommen übernommen und bedarf keiner nationalen Umsetzung in Liechtenstein.

Der Erlass des vorliegenden EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetzes dient dazu, die zwingend erforderliche nationale Rechtsgrundlage für die tatsächliche Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in Liechtenstein zu schaffen sowie das bisher geltende Marktmissbrauchsgesetz (MG) aufzuheben. Darüber hinaus sind Abänderungen verschiedener anderer Gesetze erforderlich.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE BEHÖRDEN

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA)

Landgericht

Vaduz, 23. August 2016

LNR 2016-1087

P

1. AUSGANGSLAGE

Der EU-Gesetzgeber hat die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission erlassen, um das bisherige Marktmissbrauchsregime an die technischen Entwicklungen auf den verschiedenen Märkten anzupassen und in dem Sinne zu verstärken, dass der Anwendungsbereich erweitert und die Anforderungen an die Vermeidung von Marktmissbrauch erhöht, die Aufsichtsbefugnisse gestärkt und verschärfte Sanktionen eingeführt werden. Diese europarechtliche „Totalrevision“ im Bereich des Marktmissbrauchs erfordert in Liechtenstein eine Überprüfung des Gesetzes vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), der dazu erlassenen Verordnung vom 23. Januar 2007 zum Gesetz gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsverordnung; MV) und der Verordnung über die Erstellung von Finanzanalysen nach dem Marktmissbrauchsgesetz vom 3. Juli 2007 (Finanzanalyse-Marktmissbrauchs-Verordnung; FinMV). Das MG sowie die genannten Verordnungen dienen der Umsetzung der nunmehr durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgehobenen Richtlinie 2003/6/EG und der dazu erlassenen Durchführungsrechtsakte.

Eine Umsetzung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in nationales Recht ist nur insoweit notwendig, als eine solche in Art. 39 Abs. 3 der Verordnung ausdrücklich vorgesehen ist. Im Übrigen gilt die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 mit Inkrafttre-

ten des entsprechenden Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung in das EWR-Abkommen unmittelbar.

Die umzusetzenden Bestimmungen sollen in einem eigenständigen Durchführungsgesetz zusammengefasst werden, welches neben der direkt geltenden Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und den dazu von der EU-Kommission bereits erlassenen Durchführungsrechtsakten (Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392; Durchführungsverordnungen (EU) 2016/347, (EU) 2016/378, (EU) 2016/523; (EU) 2016/ 959; (EU) 2016/1055; Delegierte Kommissionsverordnungen (EU) 2016/522; (EU) 2016/908; (EU) 2016/909; (EU) 2016/957; (EU) 2016/958, (EU) 2016/960; (EU) 2016/1052) bzw. den noch zu erlassenden Durchführungsrechtsakten (Level II Rechtsakte) Anwendung findet. Das bisher geltende Marktmissbrauchsgesetz (MG) sowie die dazu erlassenen Verordnungen sollen mit Inkrafttreten des Durchführungsgesetzes aufgehoben werden. Die Aufhebungen des geltenden Rechts sind erforderlich, da grundsätzlich direkt anwendbare EWR-Verordnungen nicht umgesetzt werden dürfen und es gilt, allfällige Widersprüche mit dem vorrangigen EWR-Recht zu vermeiden.

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 befindet sich noch im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Da die Verordnung den Erlass eines Durchführungsgesetzes bedingt, wird der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (EWR-Übernahmebeschluss) betreffend die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu gegebener Zeit im Rahmen eines entsprechenden Bericht und Antrags nach Art. 103 EWR-Abkommen dem Landtag zur Zustimmung gemäss Art. 8 Abs. 2 LV unterbreitet werden. Das vorliegende Durchführungsgesetz zur Verordnung (EU) Nr. 596/2014 kann dieses verfassungsrechtliche Zustimmungserfordernis nicht ersetzen.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bedingt – wie bereits unter Punkt 1. ausgeführt wurde – zur Umsetzung einzelner Bestimmungen in nationales Recht die Schaffung des vorliegenden EWR-Marktmisbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetzes, mit welchem auch gleichzeitig das bisher geltende Marktmisbrauchs-gesetz (MG) aufgehoben wird.

Der Inhalt des EWR-Marktmisbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetzes wird insbesondere von Art. 39 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgegeben. Danach besteht ein Regelungsbedarf im Hinblick auf die Benennung der zuständigen nationalen Aufsichtsbehörde, die Festlegung von deren Befugnissen, die Festlegung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen und Massnahmen, die Pflicht zur Veröffentlichung von Sanktionsentscheidungen sowie die Pflicht des Staates, für die Einrichtung eines öffentlich zugänglichen Systems zur Meldung von Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bzw. gegen das EWR-Marktmisbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz bei der zuständigen Behörde sowie bei den Finanzintermediären zu sorgen.

Mit der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie den dazu erlassenen EU-Durchführungsrechtsakten (Level II Rechtsakte) und dem EWR-Marktmisbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz wird die Marktintegrität des liechtensteinischen Finanzplatzes sowie der Anlegerschutz gestärkt und europarechtskonform ausgestaltet. Dies wiederum dient der Absicherung der uneingeschränkten Teilnahme aller liechtensteinischen Finanzintermediäre am EWR-Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen und bietet einen gleichberechtigten Wettbewerb.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Allgemeines

Das EWR-Marktmisbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz beschränkt sich auf die notwendigen Umsetzungsarbeiten, wobei abgesehen von einzelnen in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgegebenen Wahlrechten kein nationalgesetzlicher Gestaltungsspielraum besteht. Im Weiteren dient es der Aufhebung des bisherigen Marktmisbrauchsgesetzes (MG), um eine doppelte bzw. widersprüchliche Regulierung zu vermeiden. Daneben kommt der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 direkte Anwendbarkeit zu.

Im Vordergrund der europäischen Regelungen stehen die Stärkung der Marktintegrität sowie die Schaffung von Transparenz zugunsten des Anlegerschutzes und damit die Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in das Funktionieren der Wertpapiermärkte. Es wird ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, um Handelshemmnisse abzubauen und Wettbewerbshindernisse zu beseitigen.

Die wesentlichen Zielsetzungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erstrecken sich auf eine:

- a) Anpassung der Marktmisbrauchsregulierung an das Aufkommen von neuartigen Handelsplattformen und technologischen Entwicklungen wie Hochfrequenzhandel; dazu wird unter anderem der Katalog der Finanzinstrumente, auf die die Vorschriften gegen Marktmanipulation Anwendung finden, erweitert;
- b) Verbesserung der Überwachung von Marktmisbrauch auf Warenderivatemarkten und bei Benchmarks (STOR; Meldesystem für verdächtige Transaktionen und Aufträge);

- c) Erweiterung der Offenlegungspflichten für Emittenten; Vereinfachung derselben für KMU's (Kleine und Mittlere Unternehmen);
- d) Stärkung der Überwachungs- und Eingriffsbefugnisse der Aufsichtsbehörden bei Marktmissbrauch;
- e) Vereinheitlichung und Verschärfung der Sanktionsmöglichkeiten.

Unter dem Oberbegriff Marktmissbrauch für unrechtmässige Handlungen an den Finanzmärkten werden weiterhin die Insidergeschäfte, die unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen und die Marktmanipulation subsumiert. Die Indikatoren für manipulatives Handeln werden im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 näher festgelegt, wobei diese von der EU-Kommission durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/522 weiter präzisiert werden.

3.2 Anwendungsbereich

Im Hinblick auf den Anwendungsbereich knüpft Art. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 an die an Märkten gehandelten oder im Handelszulassungsverfahren befindlichen Finanzinstrumente im Sinne von Anhang 1 Abschnitt C MiFID II (Richtlinie 2014/65/EU) an. Dabei muss das Finanzinstrument Gegenstand oder Referenzwert (z.B. auch Derivate mit oder ohne Kapitalmarktbezug, Waren-Spot-Kontrakte, Benchmarks) eines Geschäfts, eines Auftrags oder einer sonstigen Handlung sein, unabhängig davon ob das Geschäft oder der Auftrag oder die Handlung auf einem Handelsplatz getätigt wurde bzw. zum Abschluss kommt.

Der Anwendungsbereich wird gegenüber jenem der aufgehobenen Richtlinie 2003/6/EG (umgesetzt in Art. 2 MG) erweitert. Neu zählen zu den „Märkten“ nicht nur der geregelte Markt, sondern auch multilaterale Handelssysteme (MTF) und organisierte Handelssysteme (OTF), Spotmärkte sowie Versteigerungsplattformen für Treibhausgasemissionszertifikate. Auch die Palette an Finanzinstru-

menten hat sich gemäss MiFID II erweitert. So werden auch Produkte wie Treibhausgasemissionszertifikate und andere darauf beruhende Auktionsobjekte, die zwar keine Finanzinstrumente sein müssen, aber dennoch regelmässig an Märkten gehandelt werden, einbezogen. Soweit eine Wechselbeziehung zwischen Finanzmärkten und Warenmärkten bestehen kann, sind auch die daraus möglichen Marktmissbräuche vom Geltungsbereich der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umfasst.

Durch den neu festgelegten Anwendungsbereich erweitert sich naturgemäss der Personenkreis (natürliche und juristische Personen), der die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten, jeweils einschlägigen Pflichten einzuhalten hat. Ausdrücklich umfasst sind auch Personen in Führungspositionen bei Emittenten, Versteigerungsplattformen, Versteigerern und bei der Auktionsaufsicht, die an Auktionen nach der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 beteiligt sind, sowie mit diesen eng verbundene Personen (Familienangehörige). Insbesondere Finanzintermediäre werden in besonderem Masse betroffen sein, wie Wertpapierfirmen, Banken, Finanzinstitute, Marktbetreiber, Emittenten des privaten oder öffentlichen Rechts, Market Maker, Verwalter von bestimmten Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren oder alternativen Investmentfonds mit einer Zusatzzulassung für die individuelle Portfolioverwaltung, Versicherungen oder andere Intermediäre, soweit sie Wertpapierdienstleistungen im Sinne der MiFID erbringen.

3.3 Insidergeschäfte und unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen

Die Definition des Zentralbegriffs „Insiderinformation“ in Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 baut auf der bisherigen Definition auf. Es wird jedoch klargestellt, dass auch ein Zwischenschritt in einem zeitlich gestreckten Vorgang als eine Insiderinformation betrachtet wird, falls er für sich genommen die Kriterien

für Insiderinformationen erfüllt (Zwei-Kriterien-Prüfung). Das Verbot der Insidergeschäfte statuiert in Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nach wie vor das Geschäftsverbot (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014), das Empfehlungs- oder Anstiftungsverbot (Art. 8 Abs. 2 Verordnung (EU) Nr. 596/2014) sowie das Weitergabe- bzw. Offenlegungsverbot (Art. 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) von Insiderinformationen. Ausgenommen vom Insidergeschäftsverbot sind die in Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ausdrücklich geregelten legitimen Handlungen. Vom Weitergabeverbot sind neu die Marktsondierungen nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ausgenommen.

Die Person des Insiders wird in Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 definiert. Wenn eine Person über die Information aufgrund der in Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 Bst. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 genannten bestimmten Qualifikationen verfügt, handelt es sich um einen Primärinsider. Wenn eine Person über die Information aufgrund anderer Umstände verfügt und weiss oder wissen müsste, dass es sich um Insiderinformation handelt, handelt es sich um einen Sekundärinsider (Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Als verbotenes Insidergeschäft werden neu auch Stornierungen oder Änderungen von Aufträgen und die Anstiftung angesehen.

3.4 Marktmanipulation

Im Hinblick auf die Marktmanipulation erfolgt durch die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 eine Neuordnung. Aufgrund der in der früheren Richtlinie 2003/6/EG sehr weitgehenden Definition von Marktmanipulation bestanden in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich umgesetzte Sanktionsbestimmungen. Die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verfolgt nun das Ziel der Harmonisierung dieser Vorgaben (single rulebook). Es wird darüber hinaus der Entwicklung von alternativen Handelssystemen Rechnung getragen, indem jede Marktform und somit auch indirekte Manipulationshandlungen in Bezug auf zugelassene oder im Zulas-

sungsverfahren befindliche Finanzinstrumente erfasst werden. Über eine sehr vielschichtige Regelungstechnik der Manipulation (Verordnung, Indikatorenliste in Anhang 1 zur Verordnung sowie Präzisierung über Level II Massnahmen) soll im Gegensatz zur früheren Regelung insbesondere die Umgehungsanfälligkeit der Tatbestände verringert werden, wobei aber grundsätzlich an den Arten der informationsgestützten, handelsgestützten und handlungsgestützten Manipulation festgehalten wird. Ausgenommen sind zulässige Marktpraxen. Neu ist die Referenzwertmanipulation als Folge des Libor-Skandals.

Das Verbot der Marktmanipulation umfasst ebenso wie das Verbot der Insidergeschäfte inklusive der unrechtmässigen Offenlegung von Insiderinformationen sowohl die Vollendung als auch den Versuch der Tat. Es werden natürliche und juristische Personen erfasst, aber auch Beteiligte (z.B. die an der Tat einer juristischen Person beteiligte natürliche Person) oder Personen die zusammenwirken (Beihilfe).

3.5 Offenlegungspflichten

Mit den Offenlegungspflichten aller Emittenten zum ehestmöglichen Zeitpunkt (ad-hoc-Mitteilungen) verbunden mit einem fünfjährigen Vorhaltezeitraum auf der Webseite, mit den klar geregelten Aufschubmöglichkeiten, mit der Verpflichtung zur Führung von Insiderlisten sowie mit der Dokumentation und Einschränkung für Eigengeschäfte von Führungskräften (Art. 17 bis 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014) wird der Anlegerschutz gestärkt, die Marktintegrität geschützt und Insidergeschäften vorgebeugt. Führungskräfte oder mit diesen in enger Beziehung stehende Personen haben Eigengeschäfte dem Emittenten und der am Ort der Registrierung des Emittenten zuständigen Aufsichtsbehörde oberhalb eines bestimmten Schwellenwertes (Euro 5 000 pro Jahr) innerhalb von drei Tagen zu melden. Ein generelles Handelsverbot besteht binnen 30 Tagen vor dem Jahres- oder Zwischenbericht (closed period), abgesehen von Ausnahmen unter ausser-

gewöhnlichen Umständen. Die Regelungen zu „directors` dealings“, von deren Handelsverhalten besondere Signalwirkungen ausgehen, sollen der Prävention gegen Insidergeschäfte dienen.

3.6 KMU-Förderung

Im Hinblick auf die KMU-Förderung sind im Wesentlichen zwei Erleichterungen vorgesehen. Einerseits bei der Offenlegung von Insiderinformationen (Art. 17 Abs. 9) und andererseits bei der Führung von Insiderlisten (Art. 18 Abs. 6) für Emittenten, deren Finanzinstrumente zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen sind. Die Erleichterung von Offenlegungspflichten erstreckt sich nur auf die Art der Veröffentlichung, es genügt demnach die Veröffentlichung auf der Webseite des Handelsplatzes statt der Webseite des Emittenten, soweit sich der Handelsplatz dafür entscheidet. Sie dient der Reduktion der damit zusammenhängenden Kostenbelastung. Die Befreiung von der Führung von Insiderlisten lässt die Pflicht zur Vorlage einer Liste auf Anfrage der Behörde unberührt. Die Definition von KMU und KMU-Wachstumsmarkt knüpft an jene unter der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II; Art. 4 Abs. 1 Ziff. 12) an. In Liechtenstein wird im Rahmen der Umsetzung der MiFID II im Bankengesetz die Möglichkeit eingeführt, sich als Betreiber eines multilateralen Handelssystems als KMU-Wachstumsmarkt zu registrieren. Für die Zwecke der MiFID II bezeichnet der Begriff „Kleine und Mittlere Unternehmen“ Unternehmen, deren durchschnittliche Marktkapitalisierung auf der Grundlage der Notierungen zum Jahresende in den letzten drei Kalenderjahren weniger als 200 Mio. Euro betrug (Art. 4 Abs. 1 Ziff. 13 MiFID II).

3.7 Aufsicht

Die intensive Ausgestaltung der Aufsichtskompetenzen sowie die Kooperations- und Koordinationspflichten der Aufsichtsbehörden untereinander und gegenüber

der ESMA in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sind insbesondere auf die grenzüberschreitenden Effekte von Marktmissbrauch zurückzuführen. Neu umfassen die Aufsichtskompetenzen neben dem generellen Informationsrecht auch ein solches gegenüber Finanzanalysten, soweit diese für eigene Rechnung mit Instrumenten handeln, die Gegenstand der Analysen sind. Darüber hinaus sind Betretungs- und Beschlagnahmereghe – gegebenenfalls unter Gerichtsvorbehalt – in Bezug auf Geschäftsräume und Räumlichkeiten natürlicher Personen sowie ein Zugriff auf Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenverkehr bei Telekommunikationsanbietern vorgesehen, wenn begründete Verdachtsmomente vorliegen.

Da wie bereits ausgeführt der Anknüpfungspunkt der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 die marktgehandelten Finanzinstrumente sind, spielt es im Hinblick auf die Aufsicht keine Rolle, an welchem Ort im EWR oder in Drittländern Handlungen mit Bezug zu diesen Instrumenten stattfinden. Es handelt sich also um einen effektbasierten Aufsichtsansatz, welcher dazu führt, dass die Aufsichts- und Durchsetzungsbefugnisse zur Vermeidung von Marktmissbrauch auch länder- und marktübergreifend wahrzunehmen sind. Dies erfordert eine sehr enge und effiziente Zusammenarbeit sowie eine Pflicht zum Informationsaustausch aller zuständigen Behörden, insbesondere bei Ermittlungen. Ergänzt werden die Instrumente zur Aufdeckung von tatsächlichen oder möglichen Verstößen um Vorschriften zur Einrichtung eines öffentlichen Meldesystems bei der zuständigen Behörde und von internen Meldesystemen bei den Finanzintermediären.

3.8 Sanktionen

Im Sanktionsrecht bleibt es nach Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wie bereits unter der Vorgängerrichtlinie 2003/6/EG den Mitgliedstaaten überlassen, neben verwaltungsrechtlichen Sanktionen auch strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Das neue Strafmass entspricht anderen europäi-

schen Finanzmarktregulierungen und gibt verschiedene minimale Höchststrafen, unter anderem bis zu 5 Mio. Euro für natürliche Personen und bis zu 15 Mio. Euro für juristische Personen, vor. Im Übrigen ist eine Veröffentlichungspflicht von Sanktionen vorgesehen.

Eine Teilmenge der in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehenen Verwaltungsstraftatbestände (Insidergeschäfte, unrechtmässige Offenlegung und Marktmanipulation) wird im Rahmen der Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU unter die Zuständigkeit der Strafgerichte gestellt, soweit es sich um schwerwiegende Fälle handelt, die vorsätzlich begangen werden. Für das Vorliegen eines schwerwiegenden Falles werden in den Erwägungsgründen Nr. 11 und 12 der Marktmissbrauchsrichtlinie mögliche Kriterien erörtert, wobei die konkrete Definition eines schwerwiegenden Falles den einzelnen Mitgliedstaaten obliegt. In der EU wird die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und die Marktmissbrauchsrichtlinie 2014/57/EU als Paket angesehen. Im Hinblick auf den EWR-Vertrag ist die Marktmissbrauchsrichtlinie jedoch nicht relevant und wird nicht in das EWR-Abkommen übernommen werden.

Abschliessend wird festgehalten, dass bestimmte Verhaltensweisen volkswirtschaftlich auch erwünscht sein können und somit innerhalb der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 als Ausnahmen vom Sanktionsregime oder privilegierte Handlungen geregelt werden (z.B. Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmassnahmen, Massnahmen im Rahmen der Geldpolitik, der Staatsschuldenverwaltung und der Klimapolitik, legitime Handlungen, Marktsondierungen oder zulässige Marktpraxen).

3.9 Wahlrechte

Generell geben in EWR-Rechtsakten vorgesehene Wahlrechte den Mitgliedstaaten die Möglichkeit je nach Bereich Verschärfungen oder Erleichterungen gegen-

über dem europäischen Rechtsakt, hier der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, vorzusehen. Im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, im Zusammenhang mit der Meldepflicht bei Eigengeschäften von Führungskräften nach Art. 19 Abs. 1, im Zusammenhang mit den Befugnissen der zuständigen Aufsichtsbehörde nach Art. 23 Abs. 2 oder im Zusammenhang mit der Festlegung von Sanktionen und der Sanktionshöhe nach Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 und Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, strengere Vorschriften vorzusehen. Liechtenstein verfolgt jedoch den Ansatz der Minimalumsetzung, daher werden diese Wahlrechte nicht genutzt.

Von der Wahlmöglichkeit in Art. 19 Abs. 3 Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird in Liechtenstein ebenfalls kein Gebrauch gemacht. Die Veröffentlichung der unter Art. 19 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu meldenden Informationen soll durch den Emittenten oder Marktteilnehmer und nicht durch die FMA erfolgen.

Eine weitere Wahlmöglichkeit ist in Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehen. Es kann festgelegt werden, dass Erläuterungen zur Erfüllung der Kriterien, die einen Aufschub einer Offenlegungspflicht rechtfertigen, nicht in jedem Fall, sondern nur auf Antrag der zuständigen Behörde übermittelt werden müssen. Dieses Wahlrecht wird in Liechtenstein in der Weise ausgeübt, indem im Rahmen des vorgesehenen Tatbestands nach Art. 10 Abs. 1 Bst. e der Gesetzesvorlage eine diesbezügliche Ausnahmebestimmung aufgenommen wird.

Die in Art. 32 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehene Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten Anreizsysteme zur Meldung von tatsächlichen oder möglichen Gesetzesverstößen einrichten, wird in Liechtenstein nicht genutzt.

Zusätzlich räumt die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 den zuständigen Behörden, in Liechtenstein der FMA, die Befugnis ein, eine oder mehrere zulässige Markt-

praxen nach den Kriterien des Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festzulegen. Die Regelung sieht dabei ein gewisses „Grandfathering“ für vor dem 2. Juli 2014 bestehende zulässige Marktpraxen vor. In Liechtenstein gab es bisher keine von der FMA festgelegte zulässige Marktpraxis. Konnte nach der bisherigen Rechtslage eine zulässige Marktpraxis noch in einem konkreten Anlassfall definiert werden, so besteht eine zulässige Marktpraxis nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nur mehr, wenn sie im Vorhinein festgelegt und bekannt ist. Die Kriterien, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Festlegung, die Überwachung, die Abänderung sowie die Beendigung einer zulässigen Marktpraxis sind in einer Level II Verordnung der EU-Kommission festgelegt (Delegierte Verordnung der Kommission 2016/908).

Darüber hinaus kann die FMA den Schwellenwert, ab dem die Meldepflicht bei Eigengeschäften von Führungskräften besteht, von den in der Verordnung vorgesehenen Euro 5 000 pro Jahr auf Euro 20 000 pro Jahr unter besonderer Bezugnahme auf die Marktbedingungen gemäss Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 anheben. Gegebenenfalls wäre eine solche Anhebung der ESMA mitzuteilen, die auf ihrer Internetseite die Liste der in den verschiedenen Mitgliedstaaten anwendbaren Schwellenwerte inklusive den von den zuständigen Behörden vorgelegten Begründungen veröffentlicht. In Liechtenstein würde insbesondere der Bankenverband eine Anhebung des Schwellenwertes auf Euro 20 000 sehr begrüßen. Der FMA wird dazu durch den direkt anwendbaren Art. 19 Abs. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 die Ermächtigung ausdrücklich eingeräumt. Sie kann diese mit den ihr nach Art. 25 FMAG zur Verfügung stehenden Aufsichtsinstrumenten ausüben, ohne dass dazu eine weitere gesetzliche Grundlage in diesem Durchführungsgesetz zu schaffen wäre.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz

Zu Art. 1

Der Zweck des Gesetzes liegt in der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der in Liechtenstein mit Übernahme in das EWR-Abkommen direkte Anwendbarkeit zukommt. Mit dem dynamischen Verweis auf die „jeweils geltende Fassung“ der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 soll vermieden werden, dass bei künftigen Abänderungen dieser Verordnung jeweils eine Gesetzesanpassung in der Zweckbestimmung zu erfolgen hat. Davon unberührt bleiben andere Gesetzesanpassungen, welche aufgrund von Abänderungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 notwendig werden können. Ebenso unberührt bleibt eine allfällige Pflicht zur parlamentarischen Genehmigung nach Art. 103 EWR-Abkommen im Hinblick auf Abänderungsrechtsakte.

In Abs. 2 erfolgt ein Hinweis darauf, wo der jeweils gültige Rechtsakt publiziert ist.

Zu Art. 2

Art. 2 regelt die Begriffe und Bezeichnungen. In Abs. 1 werden die Begriffe des „Insiders“ sowie der „Insiderinformation“ definiert, wobei hier auf die entsprechenden Vorgaben bzw. Definitionen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verwiesen wird. Der Begriff „Insider“ umfasst, wie bereits unter Punkt 3.3 ausgeführt wurde, sowohl den Primärinsider, der aufgrund der objektiv umschriebenen Umstände über Insiderinformationen verfügt (Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014), als auch den Sekundärinsider, der aufgrund anderer Umstände über Insiderinformationen verfügt und wenn auch nur grob fahrlässig nicht erkennt, dass es sich um Insiderinformationen handelt (Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Zum Begriff „Insiderinformation“ wird

ebenfalls auf die Ausführungen unter Punkt 3.3 verwiesen und festgehalten, dass er den in Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 festgelegten Kriterien zu entsprechen hat. Eine Insiderinformation darf nicht öffentlich bekannt und muss präzise sein sowie ein Finanzinstrument betreffen. Wenn die Informationen öffentlich würden, dann sollten sie geeignet sein, die Kurse von Finanzinstrumenten oder Derivaten erheblich zu beeinflussen.

Abs. 2 regelt die Geschlechtsneutralität der Personen- und Funktionsbezeichnungen.

Zu Art. 3

Nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ist von jedem Mitgliedstaat unbeschadet der Zuständigkeit von Justizbehörden (Gerichte und Strafverfolgungsbehörden) eine einzige zuständige Behörde zu benennen. Art. 3 benennt die Finanzmarktaufsicht (FMA) als die in diesem Sinne zuständige Behörde in Liechtenstein. Sie ist für den Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der auf deren Grundlage erlassenen Rechtsakte der EU-Kommission (Level II) sowie des EWR-Marktmisbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetzes verantwortlich und nimmt dementsprechend ihre Aufsichtspflichten und –rechte wahr, in dem sie unter anderem die notwendigen aufsichtsrechtlichen Massnahmen setzt.

Nach dem von der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehenen „effektbasierten“ Aufsichtskonzept gewährleistet die FMA die Anwendung sämtlicher Bestimmungen in Liechtenstein, auf alle in Liechtenstein ausgeführten Handlungen und auf im Ausland ausgeführte Handlungen in Bezug auf Instrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind, für die eine Zulassung zum Handel auf einem solchen Markt beantragt wurde, die auf einer Versteigerungplattform versteigert wurden oder die auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem gehandelt werden oder für die eine Zulassung zum Handel

auf einem multilateralen Handelssystem beantragt wurde, soweit diese Märkte in Liechtenstein betrieben werden.

Dieses Konzept der erweiterten Aufsicht mit Zusammenarbeitsverpflichtungen zwischen den zuständigen Behörden und der ESMA stellt ein zentrales Element der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zur Bekämpfung von Marktmissbrauch dar. Die dazu direkt anwendbaren Bestimmungen für die Überwachungs- und Durchsetzungszusammenarbeit, die Amtshilfe und den Informationsaustausch finden sich in Art. 24 ff. der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Verfahren und Formen des Informationsaustausches und der Amtshilfe werden in zu Art. 24 ff. der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu erlassenden Level II Verordnungen einheitlich festgelegt werden. Sie werden für Liechtenstein nach Übernahme in das EWR-Abkommen verbindlich sein. Die Globalität der Finanzinstrumente und der damit verbundenen Geschäftstätigkeiten bedarf einheitlicher Bestimmungen zur Amtshilfe. Die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 entsprechen den internationalen IOSCO-Standards im Rahmen der Amtshilfe. Soweit diesbezügliche Regelungen auch im FMAG, Kapitel Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden im Bereich der Wertpapieraufsicht (Art. 27a ff. FMAG), enthalten sind, werden diesen die europarechtlichen Bestimmungen (Level I und Level II) jedenfalls vorgehen.

Die Zusammenarbeit der FMA mit der ESMA ergibt sich insbesondere aus Art. 24 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und wird im Rahmen der Übernahme des Rechtsaktes bzw. der ebenfalls im Übernahmeverfahren befindlichen Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 weiter, auch im Hinblick auf eine Zusammenarbeit mit der EFTA-Überwachungsbehörde, konkretisiert werden.

Hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Drittstaaten kommt der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ebenfalls direkte Anwendbarkeit zu (Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Sie sieht vor, dass die zuständigen Behörden erforderlichenfalls

Kooperationsvereinbarungen über den Informationsaustausch abschliessen, vorausgesetzt es besteht Gleichwertigkeit im Hinblick auf den Schutz des Berufsgeheimnisses. Das Nähere zu solchen Vereinbarungen soll von der EU-Kommission noch über technische Standards (Level II Rechtsakte) geregelt werden.

Soweit sich Geschäfte auf Energiegrosshandelsprodukte oder auf Emissionszertifikate beziehen, muss auch die Zusammenarbeit mit der Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) und dem Amt für Volkswirtschaft bzw. dem Amt für Umwelt gewährleistet sein.

Die zuständige Behörde, der ein Emittent von Finanzinstrumenten den Aufschub einer Offenlegung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2017 melden muss, wird in Art. 6 der delegierten Verordnung (EU) 2016/522 der Kommission näher geregelt.

Zu Art. 4

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 23 Abs. 3 Unterabs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Die Ausstattung der FMA mit erweiterten und verstärkten Befugnissen soll eine wirkungsvolle Aufsicht gewährleisten und sich insgesamt positiv auf die Verhinderung von Marktmissbrauch auswirken.

In Abs. 1 wird geregelt, auf welche Art und Weise die FMA ihren Aufgaben und Befugnissen nachkommen kann (Art. 23 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014), entweder direkt, in Zusammenarbeit mit anderen (in- und ausländischen) Aufsichtsorganen, durch Anträge bei den Gerichten oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

In Abs. 2 werden die Aufsichts- und Ermittlungsbefugnisse ausdrücklich aufgelistet, die der FMA im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen zur Verfügung stehen müssen. Es handelt sich dabei um die Mindestbefugnisse nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Im Hinblick auf Bst. e (Haus- und Personendurchsuchung), Bst. h (Herausgabe von Datenverkehrsaufzeichnungen von Telekommunikationsgesellschaften) und Bst. i (Einfrieren und Beschlagnahme von Vermögenswerten) hat die FMA entsprechend Abs. 1 vorzugehen und einen entsprechenden Antrag beim Gericht zu stellen. Ein derartiges System ist auch in der Strafprozessordnung (Kapitel IX, Unterabschnitte I. bis V. §§ 91a bis 98a StPO) vorgesehen. Bei derart schwerwiegenden Eingriffen in Grundrechte reicht eine Anordnung der FMA selbst mit bloss nachprüfender Kontrolle durch die Beschwerdeinstanzen nicht aus, sondern es bedarf einer ex-ante Bewilligung dieser Zwangsmittel durch ein Gericht. Das Gericht entscheidet mit Beschluss, welcher mittels Rechtsmittel bekämpft werden kann.

Die Befugnis nach Abs. 2 Bst. g bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen anzufordern, richtet sich nach der Vorgabe in Art. 23 Abs. 2 Bst. g der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 ausdrücklich an Wertpapierfirmen, Banken oder Finanzinstitute, während die übrigen Befugnisse gegenüber einem weiteren Personenkreis, der Geschäfte, Aufträge und Handlungen betreffend Finanzinstrumente abwickelt, erteilt und tätigt, durchzusetzen sind. Da in Liechtenstein unter Kreditinstituten die Banken zu verstehen sind, wird im Gesetzestext der gängige Begriff „Bank“ aufgenommen (ebenso in Art. 12 Abs. 1 Bst. b Ziff. 4). In Bezug auf den Begriff Wertpapierfirma wird klargestellt, dass dieser im Sinne der Begriffsdefinition in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) weit und tätigkeitsbezogen auszulegen ist. Sobald sich Befugnisse der FMA ausdrücklich auf Wertpapierfirmen beziehen, beziehen sich diese jedenfalls auch auf Wertpapierfirmen nach dem BankG und dem VVG, Banken nach dem BankG, Verwalter von UCITS oder AIFM mit Zusatzzulassung für die individuelle Portfolioverwaltung, Finanzinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) oder andere Personen, die ge-

werbsmässig Wertpapierdienstleistungen für Dritte und/oder Anlagetätigkeiten erbringen.

Zu Art. 5

Diese Bestimmung dient der Transparenz über den zur Verfügung stehenden Rechtsmittelweg und entspricht analogen Bestimmungen in anderen Finanzmarktgesetzen.

Zu Art. 6 bis 11 Sanktionen

Nach Art. 30 Abs. 1 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 können Mitgliedstaaten von verwaltungsrechtlichen Strafen absehen, soweit Tatbestände strafgerichtlichen Strafen unterliegen. Zusätzlich gilt für die europäischen Mitgliedstaaten die Richtlinie 2014/57/EU für eine Teilmenge der Straftatbestände nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, wie unter Punkt 3.8 bereits ausgeführt wurde.

Schon das bisherige MG hat eine Zuständigkeitsaufteilung zwischen Landgericht und FMA im Rahmen der Strafbestimmungen vorgesehen. Das Landgericht ist für die Fälle des Insidergeschäfts und der unrechtmässigen Offenlegung von Insiderinformationen (Art. 23 MG) und der Marktmanipulation (Art. 24 MG) zuständig, die FMA für die Verwaltungsübertretungen nach Art. 25 MG. In Art. 23 MG wird eine qualifizierte Begehung des Insidergeschäfts bzw. der unrechtmässigen Offenlegung geregelt, wenn durch die Tat jemandem ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird. In diesem Fall erhöht sich die Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren auf von sechs Monaten bis zu 5 Jahren und die Tat wird nach dem Strafgesetzbuch zum Verbrechen. Damit fallen diese Taten automatisch unter den § 165 StGB als Vortat zur Geldwäscherei. Die Übertretung der Marktmanipulation nach Art. 24 MG musste bis anhin hingegen ausdrücklich in § 165 StGB als Vortat aufgenommen werden.

Das bestehende System der Zuständigkeitsteilung zwischen Landgericht und FMA und der Regelung von schwerwiegenden strafgerichtlichen Fällen sollte grundsätzlich im Hinblick auf internationale Anforderungen der Bekämpfung von Geldwäscherei fortgeführt werden. Damit wird in Liechtenstein zudem der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Rechnung getragen und ein gleichwertiges Strafre regime wie in der EU – wo auch die Richtlinie 2014/57/EU umzusetzen ist – gewährleistet.

Wie bis anhin fallen in den Zuständigkeitsbereich des Landgerichts die Vergehen und Verbrechen des verbotenen Insidergeschäfts und der verbotenen unrechtmässigen Offenlegung von Insiderinformationen. Zusätzlich wird das Landgericht auch für die Vergehen und Verbrechen der verbotenen Marktmanipulation zuständig. Im Bereich der Marktmanipulation erfolgt eine zweifache Verschärfung. Einerseits wird diese nicht mehr nur als Übertretung, sondern als Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren bestraft, andererseits wird im Fall der vorsätzlichen Begehung und eines für sich oder einen Dritten verschafften Vermögensvorteils von über 75 000 Franken ein Verbrechenstatbestand mit Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren geschaffen. Es erfolgt eine Gleichbehandlung aller drei Verbotstatbestände (Insidergeschäft, unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen und Marktmanipulation), welche als Verbrechenstatbestände (Vorsatz und Vermögensvorteil über 75 000 Franken) zugleich Vortaten zur Geldwäscherei sind. Diese Gleichbehandlung entspricht dem Konzept der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Das Konzept des schwerwiegenden Falles wird auf europäischer Ebene mit der Richtlinie 2014/57/EU eingeführt. Darin werden in den Erwägungsgründen 11 und 12 verschiedene Optionen für die Umsetzungen in den Mitgliedstaaten eröffnet. Danach sollen Insidergeschäfte, unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen sowie Marktmanipulation in den Fällen als schwerwiegend be-

trachtet werden, in denen die Auswirkungen auf die Integrität des Marktes, der tatsächlich oder potenziell erzielte Gewinn oder vermiedene Verlust, das Ausmass des für den Markt entstandenen Schadens oder der Gesamtwert der gehandelten Finanzinstrumente hoch sind. Es können auch andere Umstände berücksichtigt werden, zum Beispiel, ob die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde oder die Person bereits früher eine solche Straftat begangen hat. Marktmanipulationen können auch in Fällen als schwerwiegend betrachtet werden, in denen die Änderung des Werts der Finanzinstrumente oder Waren-Spot-Kontrakte oder der Betrag der ursprünglich genutzten Mittel hoch sind oder wenn die Manipulation von einer Person begangen wird, die im Finanzsektor oder in einer Aufsichtsbehörde angestellt oder tätig ist. In Liechtenstein wird bei allen drei Verbotstatbeständen der tatsächlich erzielte Vermögensvorteil als Qualifikationskriterium weiterhin herangezogen. Dieses Kriterium hat sich im geltenden Art. 23 MG bewährt und soll daher beibehalten werden.

In den Zuständigkeitsbereich der FMA fallen alle übrigen Gesetzesverstösse, wie Verletzung von Meldepflichten oder aufsichtsrechtliche Pflichtverletzungen durch Marktteilnehmer oder Emittenten oder andere Rechtsunterworfenen. Die Tatbestände haben sich im Gegensatz zum MG erheblich erweitert. Im Hinblick auf die Strafhöhe sind neu die in der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorgesehenen hohen minimalen Obergrenzen für Verwaltungsbussen zu übernehmen. Die Strafraumen entsprechen der Höhe nach jenen in anderen EWR-Finanzmarktrechtsakten, die in Liechtenstein bereits umgesetzt wurden (BankG, UCITSG, etc.).

Durch die strikte Zweiteilung zwischen gerichtlicher und verwaltungsrechtlicher Zuständigkeit kann zudem eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Prinzips „ne bis in idem“ (keine zweifache Bestrafung ein und desselben Delikts) vermieden werden.

Gemäss § 12 StGB begeht nicht nur der unmittelbare Täter die strafbare Handlung, sondern auch jeder, der einen anderen dazu bestimmt, sie auszuführen (Anstiftung bzw. Bestimmungstäterschaft), oder der sonst zu ihrer Ausführung beiträgt (Beteiligung bzw. Beitragstäterschaft). Gemäss § 15 StGB gelten Strafdrohungen gegen vorsätzliches Handeln nicht nur für die vollendete Tat, sondern auch für den Versuch und für jede Beteiligung an einem Versuch. Da das StGB auch bei den gegenständlichen Vergehen und Verbrechen zur Anwendung gelangt, wird in den vorliegenden Strafbestimmungen nicht ausdrücklich auf die Strafbarkeit der Anstiftung und Beteiligung sowie des Versuches oder der Beteiligung am Versuch hingewiesen.

Zu Art. 6

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im Hinblick auf das Verbot von Insidergeschäften (Art. 14 Bst. a in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Als Tathandlungen sind der direkte oder indirekte Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten, die Stornierung oder Abänderung eines vor Erlangung der Insiderinformation erteilten Erwerbs- oder Veräusserungsauftrages und die Einreichung, Zurücknahme bzw. Änderung von Geboten auf Emissionszertifikaten oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte festgelegt. Emissionszertifikate fallen grundsätzlich unter die Definition von Finanzinstrumenten im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II).

Der Täter muss die ihm als Insider zur Verfügung stehenden Insiderinformationen mit Bezug auf die entsprechenden Finanzinstrumente nutzen, um den Tatbestand zu erfüllen. Es kommt nicht darauf an, ob ein Geschäft oder ein Auftrag tatsächlich vollständig abgewickelt wird oder ob ein tatsächlicher Vermögensvorteil erlangt wird. Auf der subjektiven Tatseite muss beim Insider im Sinne von Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 für alle objektiven Tatbestands-

merkmale nach Abs. 1, 2 und 4 Bst. a bedingter Vorsatz vorliegen, was neu auch ausdrücklich festgelegt wird. Nach den Erwägungsgründen 24 und 25 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 kennt Art. 8 Abs. 4 Bst. a bis d der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 (Primärinsider) kein subjektives Tatbestandsmerkmal, weshalb die vorsätzliche Nutzung von Insiderinformationen vermutet wird. Dies entspricht der Judikatur des EuGH, welcher von einem objektiven Verständnis ausgeht, wobei bei Vorliegen der objektiven Tatbestandsmerkmale grundsätzlich widerleglich vorsätzliches Handeln vermutet wird, ohne dass darin ein Verstoß gegen Grundrechte oder den Grundsatz der Unschuldsvermutung zu erblicken wäre (EuGH 13.12.2009, RS. C-45/08, Rn 38, 39 und 62).

Beim Sekundärinsider nach Art. 8 Abs. 4 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sowie für im Fall des Abs. 3 und Abs. 4 Bst. b des Art. 6 des Durchführungsgesetzes ist auf der subjektiven Tatseite bereits grobe Fahrlässigkeit ausreichend.

Abs. 2 setzt Art. 14 Bst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um und regelt die Tathandlung der Empfehlung an Dritte. Soweit sich Art. 8 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 auf die Anstiftung bezieht, ist sie durch § 12 StGB umgesetzt. Eine ausdrückliche Regelung betreffend die Anstiftung ist nicht erforderlich. Im Fall der Empfehlung oder Anstiftung kommt es wie in Abs. 1 für das Insidergeschäft vorgesehen, ebenfalls nicht darauf an, ob das Geschäft durch den Dritten tatsächlich abgeschlossen wird. Die Höhe der Freiheitsstrafe ist wie in Abs. 1 mit bis zu drei Jahren festgelegt, soweit der durch die Empfehlung beim Dritten erlangte Vorteil unter CHF 75 000 liegt.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 14 Bst. b in Verbindung mit Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und stellt bereits die grob fahrlässige Nutzung einer Empfehlung nach Abs. 2 unter Strafe.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 14 Bst. c in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und stellt unter Bst. a die Tathandlung der vorsätzlichen unrechtmässigen Offenlegung von Insiderinformationen durch Insider unter eine Strafandrohung von ebenfalls bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe. Nach Bst. b wird ebenfalls wegen unrechtmässiger Offenlegung die grob fahrlässige Weitergabe von einer Empfehlung durch eine Person bestraft, die selbst die Empfehlung vom Insider erhalten hat.

Abs. 5 sieht vor, dass bei Erfüllung der Tatbestände nach den Absätzen 1 bis 4, soweit die Tat vorsätzlich begangen wird und durch die Tat dem Täter oder einem Dritten ein Vermögensvorteil von über CHF 75 000 verschafft wird, die Strafandrohung wie bisher im Rahmen von sechs Monaten bis zu 5 Jahren festgelegt wird. Damit liegt ein Verbrechen und somit eine Vortat zur Geldwäscherei vor, sodass den FATF-Empfehlungen, die das Insidergeschäft als Vortat der Geldwäscherei klassifizieren, entsprochen wird. Nur diese Fälle bedürfen auch einer Meldung im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes an die Stabsstelle Financial Intelligence Unit.

Abs. 6 regelt die Ausnahmen im Hinblick auf Insidergeschäfte und ist im Zusammenhang mit Art. 5 (Ausnahmen für Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmassnahmen) und Art. 9 (Legitime Handlungen) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu verstehen.

Abs. 7 regelt die Ausnahmen im Hinblick auf die unrechtmässige Offenlegung und ist im Zusammenhang mit Art. 5, Art. 10 Abs. 1 und Art. 11 (Marktsondierung) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu lesen. Bst. a ist insbesondere in Bezug auf Journalisten im Einklang mit dem notwendigen Schutz der Pressefreiheit und der freien Meinungsäusserung anzuwenden. Hier ist ausdrücklich auf den in Liechtenstein unmittelbar geltenden Art. 21 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 hinzuweisen.

Zu Art. 7

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im Hinblick auf das Verbot der Marktmanipulation (Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014). Die Voraussetzungen für das Vorliegen einer Marktmanipulation sind materiell in Art. 12 sowie Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt. Weitere Details sind in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2016/522 der EU-Kommission enthalten. Hinsichtlich sämtlicher Fälle der Manipulationen nach Art. 12 Abs. 1 und 2. der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 wird in dieser Bestimmung neben allen Formen des Vorsatzes auch die grobe Fahrlässigkeit auf der subjektiven Tatseite erfasst, womit das Tatbestandselement des „wahrscheinlichen Eintritts“, das „Wissen-müssen/sollen“ und des „geeignet seins“ umgesetzt wird.

Als neuer Verbotstatbestand wird in Bst. e die Referenzwertmanipulation aufgenommen. Dies erfolgt unter anderem als Reaktion auf den LIBOR-Skandal.

In Abs. 1 werden auch die Regelbeispiele aus Art. 12 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 als Bst. f bis k übernommen, um dem Legalitätsgrundsatz (nulla poena sine lege) jedenfalls gerecht zu werden.

Abs. 2 sieht eine höhere Strafe für den Fall vor, wenn die Tat vorsätzlich begangen wird und durch die Tat dem Täter oder einem Dritten ein Vermögensvorteil von über CHF 75 000 verschafft wird. Damit liegt analog zu Art. 6 Abs. 5 ein Verbrechen und eine Vortat zur Geldwäscherei vor. Hier erfolgt eine Verschärfung gegenüber der bisherigen Regelung, die aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im nationalen Recht umzusetzen ist (siehe allgemeine Ausführungen unter „Zu Art. 6 bis 11 Sanktionen“). Auch hier wird auf die Meldepflichten im Sinne des Sorgfaltspflichtgesetzes ausdrücklich hingewiesen.

Abs. 3 regelt die Ausnahmen und ist im Zusammenhang mit Art. 5 (Rückkaufprogramme und Stabilisierungsmassnahmen) und Art. 13 (Zulässige Marktpraxis) der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu verstehen.

Zu Art. 8

Die Regelung verweist auf die Anwendbarkeit der §§ 74a ff. StGB im Falle von juristischen Personen als Straftäter.

Zu Art. 9

Bei dieser Regelung kann auf die analogen Regelungen in Art. 63 Abs. 5 BankG und Art. 143 Abs. 5 UCITSG verwiesen werden, wobei in Abs. 4 noch eine Regelung betreffend den Verfall von Vermögenswerten aufgenommen wird.

Zu Art. 10

Neben den strafgerichtlichen Tatbeständen des Art. 6 und 7, fallen die hier geregelten Verstösse gegen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bzw. dieses Gesetzes als Übertretungen unter die Zuständigkeit der FMA, soweit nicht andere strafgesetzliche Tatbestände erfüllt werden.

Der Tatbildvorsatz kann hier im Unterschied zu den Vergehen und Verbrechen in Art. 6 und 7 der Vorlage generell auch auf Fahrlässigkeit beruhen. Dies beruht auf den Vorgaben der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und ermöglicht der FMA eine effiziente Durchsetzung ihrer Aufsichtsbefugnisse und der betroffenen Person ein reduziertes Strafmass. Darüber hinaus hat die FMA das Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot bei der Verhängung von Bussen im Sinne von Art. 12 zu beachten sowie die Verhältnismässigkeit einer Veröffentlichung nach Art. 14 des Gesetzes im Einzelfall zu prüfen.

Abs. 1 Bst. a und b dienen der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im Hinblick auf die Verpflichtungen zur Vorbeugung und

Aufdeckung von Marktmissbrauch nach Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Abs. 1 Bst. c und d betreffen die Pflichten zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Abs. 1 Bst. e regelt die Strafbestimmung hinsichtlich der Meldepflicht bei Aufschüben nach Art. 17 Abs. 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Abs. 1 Bst. f setzt Art. 17 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 um.

Abs. 2 Bst. a bis c dienen der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 Bst. a der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 im Hinblick auf die Verpflichtungen betreffend die Erstellung und Führung von Insiderlisten nach Art 18 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Abs. 2 Bst. d bis g betreffen die Pflichten zur Meldung von Eigengeschäften sowie damit in Verbindung stehende Melde- und Veröffentlichungspflichten nach Art. 19 Abs. 1, 2, 3, 5, 6, 7 und 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Abs. 2 Bst. h betrifft die Pflichten bei der Abgabe von Anlageempfehlungen und Erstellung von Statistiken nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Abs. 3 Bst. a dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 1 Bst. b der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Mit Abs. 3 Bst. b bis e werden verschiedenste Aufzeichnungs-, Melde- bzw. Veröffentlichungspflichten nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 dem verwaltungsrechtlichen Strafre regime unterstellt. Das Strafmass wird mit CHF 200 000 festgelegt, was im Vergleich mit anderen Finanzmarktgesetzen ein übliches Strafhöchstmass darstellt.

Abs. 4 dient der Festlegung des Strafmasses, welches im Hinblick auf Abs. 1 dem Art. 30 Abs. 2 Bst. i Unterbst. ii bzw. Bst. j Unterbst. ii und im Hinblick auf Abs. 2 dem Art. 30 Abs. 2 Bst. i Unterbst. iii und Bst. j Unterbst. iii der Verordnung (EU)

Nr. 596/2014 entspricht. Der Betrag in Euro wird jeweils mit einem durchschnittlichen Umrechnungskurs von CHF 1,20 umgerechnet.

Abs. 5 dient der Umsetzung von Art. 30 Abs. 2 Bst. j Unterabs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und regelt wie der jährliche Gesamtumsatz zu berechnen ist, sofern ein konsolidierter Abschluss einer Mutter- oder Tochtergesellschaft vorliegt.

Abs. 6 bis 8 regeln analog zu anderen Finanzmarktrechtsakten die verwaltungsrechtliche Bestrafung von juristischen Personen.

Abs. 9 regelt eine Herabsetzung der Strafen im Fall von Fahrlässigkeit auf die Hälfte, wie das auch in anderen Finanzmarktgesetzen üblich ist.

In den Abs. 10 bis 12 sind Ausnahmetatbestände zu den Strafbestimmungen nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 geregelt.

Zu Art. 11

Nach dieser Bestimmung kann die FMA unbeschadet aller sonstigen Befugnisse nach Art. 4 des Gesetzes im Fall eines Verstosses gegen die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014, der Level II Rechtsakte oder dieses Gesetzes neben den vom Landgericht verhängten Strafen bzw. den von ihr verhängten Bussgeldern spezifische Massnahmen mit sanktionierendem Charakter ergreifen. Diese Massnahmen umfassen unter anderem die Einstellung von bestimmten Handlungen oder Verhaltensweisen, das vorübergehende Berufsverbot bis zum Entzug der Zulassung eines Finanzintermediärs oder Massnahmen gegenüber Personen mit Führungsaufgaben. Eine Kumulierung von einer Strafe bzw. einem Bussgeld und einer der erwähnten Massnahmen im Rahmen der Sanktionierung eines rechtswidrigen Verhaltens ist möglich. Mit dieser Bestimmung wird Art. 30 Abs. 2 Bst. a bis g der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umgesetzt.

Soweit sich in Abs. 1 Bst. d bis g dieser Bestimmung die Massnahmen auf Wertpapierfirmen beziehen, so entspricht dies dem Wortlaut des Art. 30 Abs. 2 Bst. d bis g der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. Der Begriff Wertpapierfirma ist auch hier im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) weit und tätigkeitsbezogen auszulegen, sodass die Massnahmen gegenüber allen natürlichen und juristischen Personen von der FMA durchgesetzt werden können, die gewerbsmässig Wertpapierdienstleistungen für Dritte und/oder Anlagetätigkeiten erbringen, wie insbesondere Banken nach dem BankG, Wertpapierfirmen nach dem BankG und VVG, Finanzinstitute, etc.

Zu Art. 12

Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 31 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und ordnet ein Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot für die FMA und die Strafgerichte bei der Strafbemessung an. Abs. 2 regelt die subsidiäre Anwendung der Bestimmungen des StGB.

Zu Art. 13

Die Bestimmung entspricht analogen Regelungen in anderen Finanzmarktgesetzen und legt eine solidarische Mithaftung für die jeweilige Gesellschaft neben den natürlichen Personen fest.

Zu Art. 14

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 34 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und regelt die Veröffentlichungspflicht von verhängten Sanktionen. Die Regelung überlässt es dem Ermessen der FMA, ob eine Veröffentlichung notwendig ist, aufgeschoben wird, in anonymisierter Form erfolgt oder ob auf diese verzichtet werden kann. Eine Veröffentlichungspflicht sollte nicht bestehen, wenn Strafen oder Massnahmen als zu geringfügig erachtet werden und bei denen eine Veröffentlichung unverhältnismässig wäre.

Zu Art. 15

Die Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014. In Abs. 1, der Art. 32 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 umgesetzt, werden die Finanzintermediäre zur Einrichtung eines angemessenen Meldesystems verpflichtet. Diese Regelung bezieht sich ausdrücklich auf Meldungen von Marktmissbrauch. Bereits in anderen EWR-Rechtsakten wurde eine analoge Bestimmung im Hinblick auf Verstösse auf die betreffenden Rechtsakte vorgesehen und in Liechtenstein umgesetzt und weitere werden folgen. Die Regelungen sollen die FMA bei der Aufdeckung von Insidergeschäften und Marktmanipulationen unterstützen und eine Sanktionierung dieser Verstösse ermöglichen. Sie dienen aber insbesondere auch dem Schutz und der Einhaltung der Rechte des Hinweisgebers und der Person, gegen die sich die Vorwürfe richten.

Abs. 2 verpflichtet auch die FMA ein öffentliches Meldesystem, das dieselben Minimalanforderungen zu erfüllen hat, einzurichten. Diese Bestimmung dient der Umsetzung von Art. 32 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

Die Ausgestaltung eines solchen Systems, einschliesslich der Verfahren zur Meldung und Nachverfolgung von Meldungen und der Massnahmen zum Schutz von Personen, die auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages tätig sind, sowie Massnahmen zum Schutz personenbezogener Daten wird in der von der EU-Kommission erlassenen Durchführungsrichtlinie (EU) 2015/2392 vom 17. Dezember 2015 näher geregelt, welche national umgesetzt werden muss. Dabei handelt es sich um Minimalstandards, welche auch im Fall von Meldungen aufgrund anderer Gesetze zum Tragen kommen.

Zu Art. 16

Für beim Inkrafttreten des Durchführungsgesetzes hängige Gerichts- und Verwaltungsverfahren soll noch bisheriges Recht zur Anwendung gelangen.

Zu Art. 17

Das bisherige MG sowie sämtliche Abänderungsgesetze werden aufgehoben.

Zu Art. 18

Das Inkrafttreten richtet sich nach dem EWR-Übernahmebeschluss betreffend die EU-Verordnung. Dabei gilt es zu beachten, dass das Anwendungsdatum betreffend die Richtlinie 2014/65/EU und die Verordnung (EU) Nr. 600/2014 entgegen Art. 39 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vom 3. Januar 2017 um eine Jahr auf den 3. Januar 2018 verschoben wird.

4.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Im Finanzmarktaufsichtsgesetz bedarf nur Art. 5 einer Anpassung, indem in Bst. v das bisherige MG durch das EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz ersetzt wird.

4.3 Strafgesetzbuch

Im Strafgesetzbuch wird § 165 angepasst, indem der ausdrückliche Hinweis auf Art. 24 des bisherigen MG gestrichen wird. Die Tatbestände nach Art. 6 Abs. 5 und Art. 7 Abs. 2 des EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetzes sind als Verbrechen per se Vortaten zur Geldwäscherei.

4.4 Bankengesetz

In Art. 30h Abs. 1 Bst. c erfolgt eine Anpassung insoweit, als der Verweis auf die überwachten Märkte im Sinne des bisherigen MG gestrichen wird und neu der im Bankengesetz bereits eingeführte Begriff des Handelsplatzes aufgenommen wird.

4.5 Offenlegungsgesetz

In Art. 3 Abs. 1 Bst. p wird neu der Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgenommen.

4.6 Übernahmegesetz

In Art. 5 Abs. 1 Bst. b wird zum Zwecke der Rechtsklarheit ein Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 aufgenommen.

Art. 32 Abs. 2 bedarf einer Verweiskorrektur im Hinblick auf die Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

5. REGIERUNGSVORLAGEN

5.1 EWR-Marktmissbrauchsverordnung-Durchführungsgesetz (EWR-MDG)

Gesetz

vom ...

zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnung- Durchführungsgesetz; EWR-MDG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

1) Dieses Gesetz dient der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. Nr. L 173 vom 12.6.2014, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung .

2) Die jeweils geltende Fassung der in Abs. 1 genannten EWR-Rechtsvorschrift ergibt sich aus der Kundmachung des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt nach Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes.

Art. 2

Begriffe und Bezeichnungen

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a) „Insider“: eine Person im Sinne des Art. 8 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014;
- b) „Insiderinformation“: eine Information im Sinne des Art. 7 Abs. 1 bis 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014.

2) Unter den in diesem Gesetz verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Angehörige des weiblichen und männlichen Geschlechts zu verstehen.

Art. 3

Zuständige Behörde

Die FMA ist die für Liechtenstein zuständige Behörde nach Art. 22 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und nimmt die einer zuständigen Behörde zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 und diesem Gesetz wahr.

II. Aufsicht

Art. 4

Befugnisse der FMA

1) Die FMA überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 596/2014 und dieses Gesetzes. Sie trifft die notwendigen Massnahmen direkt, in Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsorganen, durch Anträge bei den Gerichten oder durch Anzeige bei der Staatsanwaltschaft.

2) Die FMA ist insbesondere befugt:

- a) Zugang zu jedweden Unterlagen und Daten in jeder Form zu haben und Kopien von ihnen zu erhalten oder anzufertigen;
- b) von jeder Person, auch von solchen, die nacheinander an der Übermittlung von Aufträgen oder an der Ausführung der betreffenden Tätigkeiten beteiligt sind, sowie von deren Auftraggebern Auskünfte zu verlangen oder zu fordern und erforderlichenfalls zum Erhalt von Informationen eine Person vorzuladen und zu befragen;
- c) in Bezug auf Warenderivate Informationen in genormten Formaten von Teilnehmern der entsprechenden Spotmärkte anzufordern, Meldungen über Geschäfte zu erhalten und direkt auf die Systeme der Händler zuzugreifen;
- d) an anderen Orten als den privaten Wohnräumen natürlicher Personen Prüfungen und Ermittlungen vor Ort durchzuführen;
- e) das Betreten der Räumlichkeiten natürlicher und juristischer Personen und die Beschlagnahme von Dokumenten und Daten in jeder Form zu beantragen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass Dokumente oder Daten, die sich auf den Gegenstand der Überprüfung oder Ermittlung beziehen,

für den Nachweis von Insidergeschäften oder Marktmanipulation unter Verstoss gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder dieses Gesetz relevant sein können;

- f) eine Sache zwecks strafrechtlicher Verfolgung weiterzuverweisen;
- g) bestehende Aufzeichnungen von Telefongesprächen oder elektronischen Mitteilungen oder Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Wertpapierfirmen, Banken oder Finanzinstituten anzufordern;
- h) die Herausgabe bestehender Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft zu beantragen, wenn der begründete Verdacht eines Verstosses besteht und wenn diese Aufzeichnungen für die Untersuchung eines Verstosses gegen Art. 14 Bst. a oder b oder Art. 15 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 relevant sein können;
- i) das Einfrieren oder die Beschlagnahme von Vermögenswerten oder beides zu beantragen;
- k) den Handel mit den betreffenden Finanzinstrumenten auszusetzen;
- l) die vorübergehende Einstellung von Handlungen zu verlangen, die nach der Auffassung der FMA gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder dieses Gesetz verstossen;
- m) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu verhängen;
- n) alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, damit die Öffentlichkeit ordnungsgemäss informiert wird, unter anderem durch die Richtigstellung falscher oder irreführender offengelegter Informationen, einschliesslich der Verpflichtung von Emittenten oder anderen Personen, die falsche oder irreführende Informationen verbreitet haben, eine Berichtigung zu veröffentlichen.

III. Rechtsmittel und Verfahren

Art. 5

Allgemeines

1) Gegen Entscheidungen der FMA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der FMA-Beschwerdekommision erhoben werden. Vorbehalten bleiben die Regelungen in Art. 27a ff. des Finanzmarktaufsichtsgesetzes.

2) Gegen Entscheidungen der FMA-Beschwerdekommision kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

IV. Strafbestimmungen

Art. 6

Insidergeschäft und unrechtmässige Offenlegung von Insiderinformationen

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer als Insider (Art. 2 Abs. 1 Bst. a) vorsätzlich über eine Insiderinformation (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) verfügt und unter Nutzung dieser Information für eigene oder fremde Rechnung direkt oder indirekt:

- a) Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte erwirbt oder veräussert;
- b) vor Erlangung der Insiderinformation erteilte Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von solchen Finanzinstrumenten oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten storniert oder ändert; oder

- c) Gebote auf Emissionszertifikate oder andere darauf beruhende Auktionsobjekte, auf die sich die Information bezieht, einreicht, zurücknimmt oder ändert.

2) Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich als Insider über eine Insiderinformation verfügt und auf deren Grundlage einem anderen empfiehlt:

- a) Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, oder solche auf Emissionszertifikaten beruhende Auktionsobjekte zu erwerben oder zu veräussern;
- b) Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten, auf die sich die Informationen beziehen, oder solchen auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekten zu stornieren oder zu ändern;

3) Ebenso wird bestraft, wer wenn auch nur grob fahrlässig eine Empfehlung nach Abs. 2 nutzt und nicht erkennt, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

4) Ebenso wird bestraft, wer als Insider über eine Insiderinformation verfügt und:

- a) diese vorsätzlich einem anderen unrechtmässig offenlegt; oder
- b) wenn auch nur grob fahrlässig eine vom Insider erhaltene Empfehlung nach Abs. 2 weitergibt und nicht erkennt, dass diese auf Insiderinformationen beruht.

5) Vom Landgericht wird wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer die Tat nach Abs. 1 bis 4 vorsätzlich begeht und wenn durch die Tat ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird.

6) Abs. 1, 2, 3 und 5 finden keine Anwendung, sofern:

- a) ein Handel mit eigenen Aktien im Rahmen eines Rückkaufprogramms oder einer Stabilisierungsmassnahme nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorliegt; oder
- b) eine legitime Handlung nach Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 vorliegt.

7) Abs. 4 und 5 finden keine Anwendung, sofern die Offenlegung:

- a) im Zuge der normalen Ausübung einer Beschäftigung oder eines Berufes oder der normalen Erfüllung von Aufgaben erfolgt;
- b) innerhalb eines Rückkaufprogramms oder einer Stabilisierungsmassnahme nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgt; oder
- c) als Marktsondierung nach Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 gilt.

Art. 7

Marktmanipulation

1) Vom Landgericht wird wegen Vergehens mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft, wer wenn auch nur grob fahrlässig ein Geschäft abschliesst, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt und dadurch:

- a) falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots, der Nachfrage oder des Preises eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gibt;
- b) ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert;

- c) unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung den Kurs eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts beeinflusst;
- d) Informationen über die Medien einschliesslich des Internets oder auf anderem Wege verbreitet, die:
 - 1. falsche oder irreführende Signale hinsichtlich des Angebots oder des Kurses eines Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts oder der Nachfrage danach gibt; oder
 - 2. ein anormales oder künstliches Kursniveau eines oder mehrerer Finanzinstrumente, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts herbeiführt;
- e) falsche oder irreführende Informationen übermittelt oder falsche oder irreführende Ausgangsdaten bezüglich eines Referenzwerts bereitstellt, oder sonstige Handlungen vornimmt, durch die die Berechnung eines Referenzwertes manipuliert wird;
- f) sich allein oder in Absprache mit anderen Personen eine marktbeherrschenden Stellung in Bezug auf das Angebot eines Finanzinstruments, damit verbundener Waren-Spot-Kontrakte oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts sichert, wenn diese geeignet ist, zu einer unmittelbaren oder mittelbaren Festsetzung des Kaufs- oder Verkaufspreises oder anderer unlauteren Handelsbedingungen zu führen;
- g) Finanzinstrumente bei Handelsbeginn oder bei Handelsschluss an einem Handelsplatz mit der tatsächlichen oder wahrscheinlichen Folge kauft oder

verkauft, dass Anleger, die aufgrund der angezeigten Kurse, einschliesslich der Eröffnungs- und Schlusskurse, tätig werden, irregeführt werden;

- h) Kauf- oder Verkaufsaufträge an einen Handelsplatz mittels aller zur Verfügung stehenden Handelsmethoden, auch in elektronischer Form, beispielsweise durch algorithmische und Hochfrequenzhandelsstrategien, erteilt, storniert oder ändert, welche eine der in Abs. 1 Bst. a oder b oder Bst. a dieses Absatzes genannten Auswirkungen haben, indem sie:
 - 1. das Funktionieren des Handelssystems des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich stört oder verzögert;
 - 2. Dritten die Ermittlung echter Kauf- oder Verkaufsaufträge im Handelssystem des Handelsplatzes tatsächlich oder wahrscheinlich erschwert, auch durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen, die zur Überfrachtung oder Beeinträchtigung des Orderbuchs führen; oder
 - 3. tatsächlich oder wahrscheinlich ein falsches oder irreführendes Signal hinsichtlich des Angebots eines Finanzinstruments oder der Nachfrage danach oder seines Preises setzt, insbesondere durch das Einstellen von Kauf- oder Verkaufsaufträgen zur Auslösung oder Verstärkung eines Trends;
- i) einen gelegentlichen oder regelmässigen Zugang zu den traditionellen oder elektronischen Medien durch Abgabe einer Stellungnahme zu einem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt oder indirekt zu dessen Emittenten ausnutzt, wobei zuvor Positionen bei diesem Finanzinstrument, einem damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakt oder einem auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekt eingegangen wurden und anschliessend Nutzen aus den Auswirkungen der Stellungnahme auf

den Kurs dieses Finanzinstruments, eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder eines auf Emissionszertifikaten beruhenden Auktionsobjekts gezogen wird, ohne dass der Öffentlichkeit gleichzeitig dieser Interessenkonflikt ordnungsgemäss und wirksam mitgeteilt wird; oder

- k) Emissionszertifikate oder deren Derivate auf dem Sekundärmarkt vor der Versteigerung gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 mit der Folge kauft oder verkauft, dass der Auktionsclearingpreis für die Auktionsobjekte auf anormaler oder künstlicher Höhe festgesetzt wird oder dass Bieter, die auf den Versteigerungen bieten, irregeführt werden.

2) Vom Landgericht wird wegen Verbrechens mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, wer die Tat nach Abs. 1 vorsätzlich begeht und wenn durch die Tat ein 75 000 Franken übersteigender Vermögensvorteil verschafft wird.

3) Abs. 1 und 2 finden keine Anwendung, sofern:

- a) die Handlungen innerhalb eines Rückkaufprogramms oder einer Stabilisierungsmassnahme nach Art. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 erfolgen; oder
- b) im Fall des Abs. 1 Bst. a und b die Person, die ein Geschäft abschliesst, einen Handelsauftrag erteilt oder eine andere Handlung vornimmt, nachweist, dass das Geschäft, der Handelsauftrag oder die Handlung einen rechtmässigen Grund hat und im Einklang mit einer zulässigen Marktpraxis nach Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 steht.

Art. 8

Juristische Personen

Die Verantwortlichkeit von juristischen Personen für Verbrechen und Vergehen nach Art. 6 und 7 richtet sich nach den §§ 74a ff. StGB.

Art. 9

Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen

1) Sofern das Landgericht aufgrund eines Tatbestandes des Strafgesetzbuches oder der Art. 6 und 7 in derselben Sache zuständig ist, ist das Landgericht anstelle der FMA auch für die Verfolgung von Übertretungen nach Art. 10 zuständig. Wird das Verfahren vom Landgericht eingestellt, fällt die Zuständigkeit an die FMA zurück.

2) Beim Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen findet Art. V Abs. 5 des Strafrechtsanpassungsgesetzes mit der Massgabe Anwendung, dass:

- a) die besonderen Strafzumessungsgründe des Art. 12 für Verbrechen, Vergehen und Übertretungen nach den Art. 6 und 7 und Art. 10 sowie die Bussgeldkriterien nach Art. 10 heranzuziehen sind; und
- b) die für den Fall der Uneinbringlichkeit an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe im Fall des Art. 10 Abs. 1 zwei Jahre, im Fall des Art. 10 Abs. 2 ein Jahr und im Fall des Art. 10 Abs. 3 sechs Monate nicht überschreiten darf.

3) Ein Schuldspruch nach Art. 6 und 7 ist mit Bezug auf die Beurteilung der Schuld und der Widerrechtlichkeit sowie die Bestimmung des Schadens für den Zivilrichter nicht verbindlich.

4) Der Verfall bei Vergehen und Verbrechen nach Art. 6 und 7 richtet sich nach den §§ 20 ff. des Strafgesetzbuches.

Art. 10

Verwaltungsrechtliche Sanktionen

1) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 4 Bst. a bestraft, wer:

- a) als Betreiber von Märkten oder Handelsplätzen gegen die Vorschriften zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- b) indem er gewerbsmässig Geschäfte vermittelt oder ausführt gegen die Vorschriften zur Vorbeugung und Aufdeckung von Marktmissbrauch nach Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- c) als Emittent gegen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- d) als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gegen die Vorschriften zur Veröffentlichung von Insiderinformationen nach Art. 17 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- e) als Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gegen die Vorschriften zur Meldung von Aufschüben nach Art. 17 Abs. 4 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst, wobei hinsichtlich der Meldung von Abs. 4 schriftliche Erläuterungen nur auf Ersuchen der FMA vorzulegen sind;
- f) als Emittent oder Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder als in ihrem Auftrag oder für ihre Rechnung handelnde Person gegen die Veröf-

fentlichungspflicht nach Art. 17 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst.

2) Von der FMA wird, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, wegen Übertretung mit Busse nach Abs. 4 Bst. b bestraft, wer:

- a) als Emittent im Sinne von Art. 18 Abs. 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 oder als in seinem Auftrag oder für seine Rechnung handelnde Person gegen die Vorschriften zur Erstellung und Führung von Insiderlisten sowie sonstige Pflichten nach Art. 18 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- b) als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate, betreffend Insiderinformationen in Bezug auf Emissionszertifikate im Rahmen von physischen Aktivitäten dieses Teilnehmers am Markt für Emissionszertifikate gegen die Vorschriften zur Erstellung und Führung von Insiderlisten nach Art. 18 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- c) als Versteigerungsplattform, Versteigerer und als Auktionsaufsicht bezüglich Versteigerungen von Emissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten, die gemäss der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 abgehalten werden, gegen die Vorschriften zur Erstellung und Führung von Insiderlisten nach Art. 18 Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- d) als Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, sowie als eine zu dieser in enger Beziehung stehende Person gegen die Vorschriften zur Meldung von Eigengeschäften sowie von als solche geltenden Geschäften nach Art. 19 Abs. 1, 2, 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;

- e) als Emittent oder als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate gegen die Veröffentlichungspflicht nach Art. 19 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- f) als Emittent oder als Teilnehmer am Markt für Emissionszertifikate oder als Person, die Führungsaufgaben wahrnimmt, gegen die Informations- und Dokumentationspflichten nach Art. 19 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- g) als Person, die bei einem Emittenten Führungsaufgaben wahrnimmt direkt oder indirekt Eigengeschäfte oder Geschäfte für Dritte nach Art. 19 Abs. 11 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 tätigt; oder
- h) als Person, die Anlageempfehlungen oder andere Informationen, durch die eine Anlagestrategie empfohlen oder vorgeschlagen wird, erstellt, oder verbreitet, ihre Pflichten nach Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht erfüllt.

3) Von der FMA wird mit Busse bis zu 200 000 Franken bestraft, wer:

- a) einer von der FMA nach Art. 4 wahrgenommenen Befugnis zuwiderhandelt oder nicht nachkommt;
- b) gegen die Meldepflicht nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 verstösst;
- c) die Aufzeichnungen nach Art. 11 Abs. 3 und 6 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der FMA nicht auf deren Ersuchen vorlegt;
- d) die Aufzeichnungen nach Art. 11 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt;
- e) die schriftlichen Erläuterungen nach Art. 17 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 der FMA auf deren Ersuchen nicht vorlegt.

4) Die Busse beträgt:

- a) nach Abs. 1:
 - 1. bei juristischen Personen bis zu 3 Millionen Franken oder 2 % des jährlichen Gesamtumsatzes entsprechend dem letzten verfügbaren durch das Leitungsorgan genehmigten Abschluss im Fall einer juristischen Person;
 - 2. bei natürlichen Personen bis zu 1,2 Millionen Franken;
- b) nach Abs. 2:
 - 1. bei juristischen Personen bis zu 1,2 Millionen Franken;
 - 2. bei natürlichen Personen bis zu 600 000 Franken.

5) Wenn es bei der in Abs. 4 Bst. a Ziff. 1 und Bst. b Ziff. 1 genannten juristischen Person um ein Mutterunternehmen oder das Tochterunternehmen eines Mutterunternehmens handelt, das einen konsolidierten Abschluss vorzulegen hat, so ist der relevante Gesamtumsatz der jährliche Gesamtumsatz oder die entsprechende Einkunftsart, der bzw. die im letzten verfügbaren konsolidierten Abschluss ausgewiesen ist, der vom Leitungsorgan der Muttergesellschaft an der Spitze gebilligt wurde.

6) Die FMA hat Bussen gegen juristische Personen zu verhängen, wenn die Übertretungen in Ausübung geschäftlicher Verrichtungen der juristischen Person (Anlasstaten) durch Personen begangen werden, die entweder allein oder als Mitglied des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung, des Vorstands oder Aufsichtsrats der juristischen Person oder aufgrund anderer Führungsposition innerhalb der juristischen Person gehandelt haben, aufgrund derer sie:

- a) befugt ist, die juristische Person nach aussen zu vertreten;
- b) Kontrollbefugnisse in leitender Stellung ausübt; oder

- c) sonst massgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der juristischen Person ausübt.

7) Für Übertretungen, welche von Mitarbeitern der juristischen Person, wenngleich nicht schuldhaft, begangen werden, ist die juristische Person auch dann verantwortlich, wenn die Übertretung dadurch ermöglicht oder wesentlich erleichtert worden ist, dass die in Abs. 6 genannten Personen es unterlassen haben, die erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zur Verhinderung derartiger Anlasstaten zu ergreifen.

8) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person für die Anlasstat und die Strafbarkeit der in Abs. 6 genannten Personen oder von Mitarbeitern nach Abs. 7 wegen derselben Tat schliessen einander nicht aus. Die FMA kann von der Bestrafung einer natürlichen Person absehen, wenn für denselben Verstoß bereits eine Busse gegen die juristische Person verhängt wird und keine besonderen Umstände vorliegen, die einem Absehen von der Bestrafung entgegenstehen.

9) Bei fahrlässiger Begehung werden die Strafobergrenzen nach Abs. 4 auf die Hälfte herabgesetzt.

10) Abs. 1 Bst. c und d finden keine Anwendung, sofern:

- a) unter Berücksichtigung von Art 17 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 die Veröffentlichung aufgeschoben wird; und
- b) im Fall des Abs. 1 Bst. d die Person die von der EU-Kommission festgelegte Kohlendioxidäquivalent-Mindestschwelle oder Mindestschwelle für die thermische Nennleistung eingehalten hat.

11) Abs. 2 Bst. a findet keine Anwendung, sofern die Person Emittent nach Art. 18 Abs. 6 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 ist.

12) Abs. 2 Bst. g findet keine Anwendung, sofern eine Ausnahme nach Art. 19 Abs. 12 der Verordnung(EU) Nr. 596/2014 vorliegt.

Art. 11

Verwaltungsrechtliche Massnahmen

1) Unbeschadet der Befugnisse der FMA nach Art. 4 kann die FMA im Falle von Verstössen nach Art. 6, 7 und 10 mindestens nachfolgende Massnahmen ergreifen:

- a) eine Anordnung, wonach die für den Verstoss verantwortliche Person die Verhaltensweise einzustellen und von einer Wiederholung abzusehen hat;
- b) den Einzug der infolge eines Verstosses nach Art. 10 erzielten Gewinne oder der vermiedenen Verluste, sofern diese sich beziffern lassen;
- c) eine öffentliche Warnung betreffend die für den Verstoss verantwortliche Person und die Art des Verstosses;
- d) den Entzug oder die Aussetzung der Zulassung einer Wertpapierfirma;
- e) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder für jedwede andere für den Verstoss verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrnehmen;
- f) bei wiederholten Verstössen gegen Art. 6 und 7 ein dauerhaftes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, in Wertpapierfirmen Führungsaufgaben wahrzunehmen;
- g) ein vorübergehendes Verbot für Personen, die in einer Wertpapierfirma Führungsaufgaben wahrnehmen, oder eine andere verantwortliche natürliche Person, Eigengeschäfte zu tätigen;

- h) über die in Art. 10 Abs. 1 bis 3 festgelegten Bussen hinaus maximale Bussen festsetzen, die mindestens bis zur dreifachen Höhe der durch die Verstösse erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste gehen können, sofern sich diese beziffern lassen.

2) Das Verfahren für die Vorteilsabschöpfung nach Abs. 1 Bst. b richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Verwaltungspflege. Die Vorteilsabschöpfung verjährt nach einem Ablauf von fünf Jahren seit der Beendigung der Zuwiderhandlung.

Art. 12

Verhältnismässigkeits- und Effizienzgebot

1) Bei der Verhängung von strafgerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen und verwaltungsrechtlichen Massnahmen nach Art. 6 und 7 sowie Art. 10 und 11 berücksichtigen das Landgericht und die FMA:

- a) in Bezug auf den Verstoss insbesondere:
 - 1. dessen Schwere und Dauer;
 - 2. die erzielten Gewinne oder verhinderten Verluste, soweit bezifferbar;
 - 3. Dritten entstandener Schaden, soweit bezifferbar;
 - 4. mögliche systemrelevante Auswirkungen.
- b) in Bezug auf die für den Verstoss verantwortlichen natürlichen und juristischen Personen insbesondere:
 - 1. den Grad der Verantwortung;
 - 2. die Finanzkraft;
 - 3. die Kooperationsbereitschaft mit der FMA und den Justizbehörden;

4. Meldungen an das interne Meldesystem einer Wertpapierfirma, einer Bank bzw. eines Finanzinstituts oder das Meldesystem der FMA nach Art. 15;
5. frühere Verstösse und Massnahmen zur Verhinderung einer Wiederholung dieser Verstösse.

2) Im Übrigen findet der Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches sinngemäss Anwendung.

Art. 13

Verantwortlichkeit

Werden Widerhandlungen im Geschäftsbereich einer juristischen Person, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft oder einer Einzelfirma begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person, der Gesellschaft oder der Einzelfirma für Geldstrafen und Bussen sowie Kosten.

Art. 14

Veröffentlichung von Sanktionen und Massnahmen

Die FMA veröffentlicht rechtskräftige Entscheidungen über verhängte Sanktionen und Massnahmen unverzüglich auf ihrer Internetseite. Sie kann die Veröffentlichung von Entscheidungen aufschieben, diese Entscheidungen in anonymisierter Form bekanntmachen oder auf eine Veröffentlichung verzichten, wenn die öffentliche Bekanntmachung der personenbezogenen Daten:

- a) unter Berücksichtigung des Schadens für den Betroffenen unverhältnismässig wäre; oder

- b) laufende Ermittlungen oder die Stabilität der Finanzmärkte gefährden würde.

Art. 15

Meldung von Verstößen

1) Die Arbeitgeber, die in Bereichen tätig sind, die durch Finanzdienstleistungsregulierung geregelt werden, haben angemessene Verfahren einzurichten, über die ihre Angestellten Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 melden können.

2) Auf die Meldung tatsächlicher oder möglicher Verstöße gegen die Verordnung (EU) Nr. 596/2014 bei der FMA findet Art. 32 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 Anwendung.

3) Die Regierung kann das Nähere mit Verordnung regeln.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 16

Übergangsbestimmungen

Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

Art. 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

- a) Gesetz vom 24. November 2006 gegen Marktmissbrauch im Handel mit Finanzinstrumenten (Marktmissbrauchsgesetz; MG), LGBI. 2007 Nr. 18;
- b) Gesetz vom 20. September 2007 über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes, LGBI. 2007 Nr. 274;
- c) Gesetz vom 26. Juni 2008 über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes, LGBI. 2008 Nr. 225;
- d) Gesetz vom 5. Mai 2009 über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes, LGBI. 2009 Nr. 128;
- e) Gesetz vom 19. Mai 2011 über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes, LGBI. 2011 Nr. 246;
- f) Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes, LGBI. 2014 Nr. 350;
- g) Gesetz vom 7. November 2014 über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes, LGBI. 2014 Nr. 363;
- h) Gesetz vom 2. Dezember 2015 über die Abänderung des Marktmissbrauchsgesetzes, LGBI. 2016 Nr. 34.

Art. 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses betreffend die Übernahme der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission in das EWR-Abkommen in Kraft.

5.2 Finanzmarktaufsichtsgesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 18. Juni 2014 über die Finanzmarktaufsicht (Finanzmarktaufsichtsgesetz; FMAG), LGBI. 2004 Nr. 175, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. v

1) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, obliegt der FMA die Aufsicht und der Vollzug dieses Gesetzes sowie der nachfolgenden Gesetze einschliesslich der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen:

- v) Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch (EWR-Marktmissbrauchsverordnungs-Durchführungsgesetz; MDG);

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch vom in Kraft.

5.3 Strafgesetzbuch

Gesetz

vom

über die Abänderung des Strafgesetzbuches

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB); LGBI. 1988 Nr. 37, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

§ 165 Abs. 1 und 2

Geldwäscherei

1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 309, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz, einem Vergehen nach Art. 140 des Steuergesetzes oder einem Vergehen nach Art. 88 oder 89 des Mehrwertsteuergesetzes herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnisse über sie, ihre

Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

2) Wer Vermögensbestandteile, die aus einem Verbrechen, einem Vergehen nach den §§ 223, 224, 278, 278d oder 304 bis 309, einem Vergehen nach Art. 83 bis 85 des Ausländergesetzes, einem Vergehen nach dem Betäubungsmittelgesetz, einem Vergehen nach Art. 88 oder 89 des Mehrwertsteuergesetzes herrühren, oder wer wissentlich Vermögensbestandteile, die aus einem Vergehen nach Art. 140 des Steuergesetzes herrühren, an sich bringt, in Verwahrung nimmt, sei es, um diese Bestandteile lediglich zu verwahren, diese anzulegen oder zu verwalten, solche Vermögensbestandteile umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.
<https://www.gesetze.li/lilexprod/ifshowlaw.jsp?tablename=lgblversion&lgblid=1988037000&gueltigdate=20.11.2015&version=13&searchmarktext=StGB&searchloc=text> - fn172

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch vom in Kraft.

5.4 Bankengesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBl. 1992 Nr. 108 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 30h Abs. 1 Bst. c

1) Die FMA übermittelt einer ersuchenden zuständigen Behörde eines EWR-Mitgliedstaates alle Informationen, die diese zur Wahrnehmung ihrer Aufsichtsaufgaben benötigt, wenn:

- c) gewährleistet ist, dass die mitgeteilten Informationen nur für finanzaufsichtsrechtliche Belange, insbesondere die Aufsicht über Banken, Wertpapierfirmen oder Handelsplätze, an denen Handel mit Finanzinstrumenten betrieben wird, verwendet werden; und

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch vom in Kraft.

5.5 Offenlegungsgesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Offenlegungsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 23. Oktober 2008 über die Offenlegung von Informationen betreffend die Emittenten von Wertpapieren (Offenlegungsgesetz; OffG), LGBL. 2008 Nr. 355, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 3 Abs. 1 Bst. p

1) Im Sinne dieses Gesetzes sind:

- p) „vorgeschriebene Informationen“: alle Angaben, die ein Emittent nach diesem Gesetz und nach Art. 19 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 offen legen muss;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch vom in Kraft.

5.6 Übernahmegesetz

Gesetz

vom

über die Abänderung des Übernahmegesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 22. Juni 2007 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmegesetz; ÜbG), LGBl. 2007 Nr. 233 in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 5 Abs. 1 Bst. b

1) Der Bieter ist zur Vermeidung von Marktverzerrungen und des Missbrauchs von Insiderinformationen insbesondere verpflichtet:

- b) alle für ihn im Zusammenhang mit dem Übernahmeverfahren tätigen Personen über ihre Geheimhaltungspflichten und das Verbot des Missbrauchs von Insiderinformationen nach Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 bis 10 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 zu unterrichten, interne Richtlinien für die Informationsweitergabe zu erlassen und deren Einhaltung zu überwachen

sowie geeignete organisatorische Massnahmen zur Verhinderung der Weitergabe von Insiderinformationen und ihrer missbräuchlichen Verwendung zu treffen;

Art. 32 Abs. 2

2) Die FMA hat mit den zuständigen ausländischen Aufsichtsstellen und anderen ausländischen Stellen, die Kapitalmärkte beaufsichtigen, zusammenzuarbeiten und ihnen Auskünfte zu erteilen, soweit dies für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich ist. Zur Zusammenarbeit gehört insbesondere, dass die erforderlichen Schriftstücke zur Durchsetzung von durch andere zuständige Stellen getroffenen Massnahmen im Zusammenhang mit diesem Gesetz zugestellt werden können. Im Übrigen finden auf die Zusammenarbeit mit anderen ausländischen Stellen die Art. 24 bis 29 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 sinngemäss Anwendung.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 über Marktmissbrauch vom in Kraft.